

Tariffbereich/ Branche	Baugewerbe
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Baugewerbe-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf	
Baugewerbe-Verband Westfalen, Westfalendamm 229, 44141 Dortmund	
Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V., Umlandstr. 56, 40237 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund	
Fachlicher Geltungsbereich	
<p>Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen. Sie gelten auch für Betriebe, die zusätzlich - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Sie gelten für Betriebe, in denen folgende Arbeiten ausgeführt werden: Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen; Bauten- und Eisenschutzarbeiten; technische Dämm- (Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen, einschließlich von Dämm- (Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.</p> <p>Nicht erfasst werden Betriebe des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes; des Dachdeckerhandwerks; des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt; des Glaserhandwerks; des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Feuerungs- und Ofenbauarbeiten; des Maler- und Lackiererhandwerks; der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie; der Nassbaggerei; des Parkettlegerhandwerks; der Säurebauindustrie; des Schreinerhandwerks, sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden; des Klempnerhandwerks, des Gas- u. Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues; des Steinmetzhandwerks.</p> <p>Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträge erfasst, wenn sie von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.</p>	
<p>Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2019 - kündbar zum (ohne Datum) (gewerbl. Arbeitn.) gültig ab 01.09.2002 - in der Fassung ab 01.01.2017 (Angestellte/Poliere)</p> <p>Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung: gültig ab 01.01.2019 - in der Fassung ab 01.09.2020 - kündbar zum (ohne Datum)</p>	
<p>Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.03.2018 - kündbar zum 30.04.2020 (einschl. Ausbildungsvergütung)</p>	
Anzahl der Lohngruppen:	7
Anzahl der Gehaltsgruppen:	12
Differenzierung der Lohngruppen nach:	Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach:	Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Es wurden besondere Überleitungsvereinbarungen / Besitzstandsklauseln vereinbart. Bessere Lohn-/ Gehalts- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.		
Arbeitnehmer, die im Monat Oktober 2018 einen Lohnanspruch haben und nicht in die Lohngruppe 1 und 2 einzugruppierten sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 250,00 €, der mit dem Lohn für den Monat November 2018 fällig ist.		
Arbeitnehmer, die im Monat Mai 2019 einen Lohnanspruch haben und nicht in die Lohngruppe 1 und 2 einzugruppierten sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 600,00 €, der mit dem Lohn für den Monat Juni 2019 fällig ist.		
Arbeitnehmer, die im Monat Oktober 2019 einen Lohnanspruch haben und nicht in die Lohngruppe 1 und 2 einzugruppierten sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 250,00 €, der mit dem Lohn für den Monat November 2019 fällig ist.		
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen (mit Bauzuschlag)		
Unterste Lohngruppe		
ab 01.03.2018	ab 01.03.2019	ab 01.04.2020
Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse		
11,75 €	12,20 €	12,55 €
Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse		
14,95 €	15,20 €	15,40 €
ab 01.03.2018		
ab 01.05.2018		
Ecklohn (Lohngruppe 4)		
19,51 €		20,63 €
Einstieg nach Ausbildung		
Facharbeiter (gehobener Baufacharbeiter)/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer; Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr; baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung; durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten		
17,87 €		18,88 €
Spezialfacharbeiter; selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit; durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten;		
19,51 €		20,63 €
Fliesenleger, Platten- und Mosaikleger;		
20,14 €		21,29 €
Höchste Lohngruppe		
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister; Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit; Qualifikation z.B. Werkpolierprüfung, Baumaschinen-Fachmeisterprüfung oder gleichwertige Kenntnisse		
22,41 €		23,70 €
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte		
ab 01.03.2018		ab 01.05.2018
Unterste Gehaltsgruppe		

einfache Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern	
2.174,00 €	2.298,00 €
Einstieg nach Ausbildung	
fachlich begrenzte Tätigkeit nach Anleitung und abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation	
2.505,00 €	2.648,00 €
Höchste Gehaltsgruppe	
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen. Zusätzlich ist neben einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung o. einer gleichwertigen Qualifikation auch vertiefte Berufserfahrung erforderlich.	
6.134,00 €	6.484,00 €
Höhe der Monatsgehälter für Meister und Poliere	
ab 01.03.2018	ab 01.05.2018
Unterste Gehaltsgruppe	
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.	
4.477,00 €	4.732,00 €
Höchste Gehaltsgruppe	
Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.	
4.918,00 €	5.198,00 €
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere	
4.970,00 €	5.253,00 €
Schornsteinbau-Poliere	
5.182,00 €	5.477,00 €
Höhe der Mindestlöhne (mit Bauzuschlag)	
<p>Nach der Elften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 25.03.2020 findet der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe vom 17.01.2020 auf alle nicht an ihn gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 01.04.2020 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p>Die Verordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft. (Banz AT 30.03.2020 V1)</p>	
Nach dem Tarifvertrag über ein einheitliches Mindestentgelt im Sinne des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz-AEntG) beträgt der Gesamttarifstundenlohn	
ab 01.02.2020	ab 01.04.2020
Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und	

Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse		
	12,20 €	12,55 €
Fachwerker/Maschinenisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse		
	15,20 €	15,40 €
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		
	ab 01.03.2018	ab 01.05.2018
1. Ausbildungsjahr	785,00 €	850,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.135,00 €	1.200,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.410,00 €	1.475,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.580,00 €	1.580,00 €
Feuerungstechnisches Gewerbe		
1. Ausbildungsjahr	785,00 €	850,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.178,00 €	1.243,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.514,00 €	1.579,00 €
Angestellte		
1. Ausbildungsjahr	780,00 €	845,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.013,00 €	1.078,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.299,00 €	1.364,00 €
Mit Wirkung vom 01.05.2018 erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.		
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
40 Stunden		
Urlaubsdauer		
30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld		
25% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer und gewerblich Auszubildende)		
Angestellte/Poliere 24,00 € je Urlaubstag		
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag		
Für Urlaub, der nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 entstanden ist, beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld		
20% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer)		
25% des Urlaubsentgelts (gewerblich Auszubildende)		
Angestellte/Poliere 19,00 € je Urlaubstag		
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
93-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer)		
103-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) im Jahr 2020		
113-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) im Jahr 2021		
123-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) ab dem Jahr 2022		
Angestellte/Poliere erhalten 55% eines Monatsverdienstes		
Angestellte/Poliere erhalten 60% eines Monatsverdienstes im Jahr 2020		

Angestellte/Poliere erhalten 66% eines Monatsverdienstes im Jahr 2021
Angestellte/Poliere erhalten 72% eines Monatsverdienstes ab dem Jahr 2022
Auszubildende erhalten 301,66 €
Auszubildende erhalten 330,00 € im Jahr 2020
Auszubildende erhalten 360,00 € im Jahr 2021
Auszubildende erhalten 390,00 € ab dem Jahr 2022
Vermögenswirksame Leistung
gewerbliche Arbeitnehmer: 0,25 DM Arbeitgeberanteil je Arbeitsstunde, 0,03 DM je Arbeitnehmeranteil je Arbeitsstunde
Angestellte/Poliere: 46,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat, 6,00 DM Arbeitnehmeranteil je Monat
Auszubildende: 46,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat, 6,00 DM Arbeitnehmeranteil je Monat